



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Sabine Weigand, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Keine Genehmigungsfiktion beim Denkmalschutz!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Zuge der Novellierung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der damit verbundenen Einführung einer Genehmigungsfiktion in Art. 68 Abs. 2 BayBO einen Entwurf vorzulegen, um das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in Art. 6 Abs. 3 dahingehend zu ergänzen, dass eine gesonderte denkmalschutzrechtliche Erlaubnis bei einer Fiktion im vereinfachten Genehmigungsverfahren erforderlich und eine ausreichende Fristverlängerung zu gewähren ist.

Begründung:

Mit der Novelle der BayBO soll für das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach Art. 59 eine Genehmigungsfiktion eingeführt werden. Die Genehmigungsfiktion ist auf Gebäude beschränkt, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen oder zur Schaffung von Wohnraum genutzt werden sollen. Die Fiktionsfrist von drei Monaten greift die Regelfrist von Art. 42a Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auf. Die dreimonatige Fiktionsfrist beginnt drei Wochen nach Zugang des Bauantrags bei ihr oder drei Wochen nach Zugang der verlangten Unterlagen, wenn die Bauaufsichtsbehörde vor Fristbeginn eine Aufforderung nach Art. 65 Abs. 2 BayBO an den Bauherrn versandt hat, den Bauantrag innerhalb einer bestimmten (angemessenen) Frist zu vervollständigen oder Mängel zu beseitigen. Angesichts der Tatsache, dass im bauaufsichtlichen Verfahren Fachverfahren auf unterschiedliche Art und Weise integriert sind, ist eine Fiktion für denkmalschutzrelevante Sachverhalte sehr kritisch zu sehen. Denn nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayDSchG entfällt die Erlaubnis, wenn eine Baugenehmigung erforderlich ist. In diesen Fällen wird der Denkmalschutz im Rahmen des regulären Baugenehmigungsverfahrens ohnehin „abgearbeitet“. Durch die Genehmigungsfiktion besteht jedoch die Gefahr, dass eine Prüfung aufgrund verwaltungsinterner Schwierigkeiten unter Umständen unterbleibt und damit denkmalschutzfachliche Werte unwiederbringlich zerstört werden könnten. Zwar gelten die Rechtsvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Genehmigungsfiktion, die eine einmalige Fristverlängerung im Einzelfall ermöglicht, nichtsdestotrotz ist eine Abgrenzung des Fiktionsumfangs im Denkmalschutzgesetz erforderlich, um zu verhindern, dass eine pauschale Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterstellt wird. Um dies zu gewährleisten und damit den denkmalschutzfachlichen Belangen Rechnung zu tragen, sollte das Denkmalschutzgesetz dahingehend ergänzt werden, dass im Falle einer Fiktion im vereinfachten Genehmigungsverfahren eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis notwendig und dafür eine ausreichende Fristverlängerung zu gewähren ist.